

Gesetzesentwurf für eine gerichtliche Schuldenbereinigung

vorgelegt anlässlich der 4. nationalen Fachtagung zur Schuldenberatung in Olten, 1. Oktober 2015
(von Prof. Dr. iur. Isaak Meier und MLaw Carlo Hamburger)

VII. Gerichtliche Schuldenbereinigung

A. Einleitung

1. Antrag des Schuldners

Art. 336a

Eine natürliche Person kann beim Nachlassgericht die Einleitung einer gerichtlichen Schuldenbereinigung beantragen, wenn

- a) gegen sie Verlustscheine auf Pfändung oder Konkurs bestehen oder wenn sie sonst nachweist, dass sie dauernd zahlungsunfähig ist;
- b) gegen sie in den letzten sieben Jahren nicht bereits eine Befreiung von der Restschuld nach Art. 336p SchKG bewilligt worden ist; und
- c) der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich ist.

2. Begründung des Antrags

Art. 336b

Der Schuldner hat dem Nachlassgericht mit dem Antrag einzureichen:

- a) eine Aufstellung der offenen Gläubigerforderungen im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung;
- b) eine Aufstellung der Vermögenswerte und der Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung und der in den nächsten drei Jahren zu erwartenden Vermögens- und Einkommensverhältnissen, einschliesslich des anfallenden Vermögens; und

3. Vorbereitung des Gesuchs mit Beratung und Unterstützung des Sachwalters

Art. 336c

Bei Stellung des Antrags auf Einleitung einer gerichtlichen Schuldenbereinigung wird der Schuldner von der amtlichen Sachwalterstelle unentgeltlich beraten und unterstützt.

4. Stundung, Benachrichtigung der amtlichen Sachwalterstelle und der bekannten Gläubiger

Art. 336d

¹ Erscheint die gerichtliche Schuldenbereinigung nicht von vorneherein als ausgeschlossen, und sind die Kosten des Verfahrens sichergestellt¹, so gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung mit den Wirkungen von Art. 297 SchKG bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan und für höchstens 6 Monate.

² Von der Stundung ausgenommen sind Beteiligungen für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge.

³ Das Nachlassgericht teilt die Eröffnung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens unverzüglich der amtlichen Sachwalterstelle und den bekannten Gläubigern mit.

¹ Ein Schuldner, der nicht über genügend Vermögen verfügt, kann die unentgeltliche Prozessführung beantragen, da das Vorhandensein von Vermögen keine Voraussetzung für die gerichtliche Schuldenbereinigung ist, vgl. auch BGE 119 III 113 und BGE 133 III 614.

B. Amtliche Sachwalterstelle

1. Aufgaben der amtlichen Sachwalterstelle; Bestellung eines ausseramtlichen Sachwalters

Art. 336e

¹ Die amtliche Sachwalterstelle führt das Schuldenbereinigungsverfahren durch und beaufsichtigt die Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans.

² Die Kantone bezeichnen die zuständige Sachwalterstelle.

³ Bei ausserordentlich komplizierten Verhältnissen kann das Nachlassgericht auf Antrag der amtlichen Sachwalterstelle einen ausseramtlichen Sachwalter vorsehen.

2. Verweis auf andere Gesetzesbestimmungen

Art. 336f

¹ Für Organisation und Beschwerde gelten für die amtliche Sachwalterstelle und den ausseramtlichen Sachwalter sinngemäss die Art. 1-27 SchKG.

² Die Verfügungsbefugnis des Schuldners richtet sich sinngemäss nach Art. 298 Abs. 1 SchKG

C. Verfahren

1. Inventarisierung, Schätzung, Schuldenruf und Kollokationsverfahren

Art. 336g

Für Inventaraufnahme, Auskunft- und Herausgabepflicht, Sicherungsmassnahmen, Kompetenzstücke, Rechte Dritter, Schätzung, Erklärung des Schuldners zum Inventar, Schuldenruf, Mitwirkung des Schuldners, Erhaltung der Konkursforderungen sowie Kollokation der Gläubiger gelten sinngemäss Art. 221-228, Art. 229 Abs. 1, Art. 232 f. und Art. 244-251 SchKG.

2. Verwertung, Aussonderung und Admassierung nach der Bewilligung des Schuldenbereinigungsplans

Art. 336h

¹ Soweit der Schuldenbereinigungsplan eine Verwertung von Vermögen vorsieht, erfolgt diese nach Bewilligung des Schuldenbereinigungsplans nach den Regeln des Konkursverfahrens mit den Vereinfachungen des summarischen Konkursverfahrens (Art. 231 Abs. 3 Ziff. 3 SchKG).

² Vorgängig zur Verwertung finden Aussonderung und Admassierung nach Art. 242 SchKG statt.

3. Vereinfachung des Verfahrens

Art. 336i

Die amtliche Sachwalterstelle kann das Verfahren vereinfachen, wenn keine massgeblichen Vermögenswerte vorhanden sind und die Interessen der Gläubiger nicht entgegenstehen. Auf einen öffentlichen Schuldenruf kann verzichtet werden, wenn die Gläubiger aus den Aufzeichnungen des Schuldners hinreichend bekannt sind.

D. Schuldenbereinigungsplan mit Restschuldbefreiung

1. Anforderungen an den Schuldenbereinigungsplan

Art. 336k

¹ Ein Schuldenbereinigungsplan mit dem Ziel der Restschuldbefreiung muss folgenden Inhalt haben:

- 1.) Die Verpflichtung des Schuldners zur Ablieferung eines bestimmten, nach Art. 93 SchKG berechneten Betrages und zur Ablieferung der pfändbaren Vermögenswerte während dreier Jahre seit Bewilligung des Begehrens um gerichtliche Schuldenbereinigung; oder

- 2.) Hat der Schuldner kein seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten angemessenes Einkommen, ist er während dreier Jahre verpflichtet, sich um ein entsprechendes Einkommen zu bemühen. Über seine Bemühungen hat er der amtlichen Sachwalterstelle laufend Bericht zu erstatten.
- 3.) Der Schuldenbereinigungsplan kann vorsehen, dass der Schuldner pfändbares Vermögen behalten kann, wenn dies der Erzielung eines Einkommens oder eines höheren Einkommens dienlich ist und auch sonst im Interesse von Gläubigern und Schuldner liegt.

² Die Wirkungen des Konkursverlustscheins nach Art. 265 SchKG haben für die Einkommenspfändung im Rahmen des Schuldenbereinigungsplans keine Geltung.

2. Entscheid des Nachlassgerichtes über den Schuldenbereinigungsplan

Art. 336l

¹ Vor Ablauf der Stundung unterbreitet der Schuldner mit Unterstützung des Sachwalters dem Nachlassgericht den Schuldenbereinigungsplan.

² Wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners bereits vor der Einleitung des Schuldenbereinigungsverfahrens genügend geklärt sind, kann der Schuldner auch direkt ohne Einleitungsverfahren ein Gesuch um Bewilligung eines Schuldenbereinigungsplans stellen.

³ Ort und Zeit der Verhandlung werden öffentlich bekanntgemacht und den bekannten Gläubigern mitgeteilt. Den Gläubigern ist dabei anzuzeigen, dass sie ihre Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan vortragen können.

⁴ Wird der Schuldenbereinigungsplan nicht bewilligt, fallen die Wirkungen der Stundung dahin.

3. Voraussetzungen und Wirkungen des Bewilligungsentscheides

Art. 336m

¹ Der Schuldenbereinigungsplan wird bewilligt, wenn:

- 1.) Die Voraussetzungen nach Art. 336a sowie Art. 336k SchKG erfüllt sind;
- 2.) der Schuldenbereinigungsplan in einem angemessenen Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners steht; und
- 3.) der Schuldner seinen Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten umfassend nachgekommen ist.

² Wird der Schuldenbereinigungsplan bewilligt, verlängert sich die Stundung für die von diesem erfassten Forderungen bis zum Entscheid über die Restschuldbefreiung.

³ Bestehende Lohnpfändungen fallen mit der Bewilligung des Begehrens dahin.

4. Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans; Abschlagszahlungen

Art. 336n

Die amtliche Sachwalterstelle überwacht die Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans, sorgt für die zügige Verwertung der in das Verfahren einbezogenen Vermögenswerte und nimmt Abschlagszahlungen an die Gläubiger vor.

5. Abänderung und Aufhebung des Plans

Art. 336o

¹ Falls sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich verändert haben, kann der Plan abgeändert werden.

² Hat der Schuldner Handlungen zum Nachteil der Gläubiger vorgenommen oder verletzt er wiederholt seine Pflichten während der Plandauer, kann das Schuldenbereinigungsverfahren vom Gericht auf Antrag des Schuldners, der amtlichen Sachwalterstelle oder eines Gläubigers aufgehoben werden.

³ Mit der Aufhebung des Plans fallen die Wirkungen der Stundung dahin.

6. Gewährung der Restschuldbefreiung

Art. 336p

¹ Auf Antrag des Schuldners und gestützt auf einen Bericht der amtlichen Sachwalterstelle gewährt das Nachlassgericht die Restschuldbefreiung unter folgenden Voraussetzungen:

- 1.) Der Schuldner hat den Schuldenbereinigungsplan während dreier Jahre vollständig erfüllt.
- 2.) Der Schuldner ist während der Plandauer seinen Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten sowie einer allfälligen Verpflichtung zur Bemühung um angemessenes Einkommen vollständig nachgekommen und hat keine Handlungen zum Nachteil seiner Gläubiger begangen.
- 3.) Der Schuldner hat nicht bereits wieder Schulden, welche er voraussichtlich aus eigenen Mitteln nicht mehr begleichen kann.

² Hat der Schuldner den Schuldenbereinigungsplan während zweier Jahre vollständig erfüllt und in dieser Zeit 30 Prozent der Gläubigerforderungen befriedigt, so gewährt das Nachlassgericht die Restschuldbefreiung, wenn die restlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

³ Die Restschuldbefreiung bezieht sich auf alle vor Stellung des Begehrens nach Art. 336a SchKG entstandenen Forderungen unabhängig von ihrer Anmeldung.

⁴ Von der Restschuldbefreiung sind ausgenommen:

- a) Bussen und Geldstrafen;
- b) Forderungen aus absichtlicher Schädigung.

7. Widerruf der Restschuldbefreiung

Art. 336q

Jeder Gläubiger kann beim Nachlassgericht den Widerruf einer auf unredliche Weise erlangte Restschuldbefreiung verlangen.